



Amtsblatt

Nr. 13/2023 vom 22. Juni 2023 – 31. Jahrgang

| <u>Inhaltsverzeichnis:</u> | <u>Seite</u> | <u>Titel</u> |
|----------------------------|--------------|--|
| <u>Bekanntmachungen</u> | 2 | Ordnungsbehördliche Verordnung über die Verkaufsstellenöffnung am 24.09.2023 im Zusammenhang mit der Veranstaltung „Schlangenfest 2023“ in Velbert-Mitte vom 19.06.2023 |
| | 3 | Ordnungsbehördliche Verordnung über die Verkaufsstellenöffnung am 17.12.2023 im Zusammenhang mit der Veranstaltung „Weihnachtsmarkt 2023“ in Velbert-Mitte vom 19.06.2023 |
| | 4 | Gebührensatzung der Musik&Kunstschule Velbert vom 20.06.2023 |
| | 10 | Öffentliche Auflegung der Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen der Stadt Velbert für die Amtszeit vom 01.01.2024 bis 31.12.2028 in den Schöffengerichten des Amtsgerichtes Velbert und den Strafkammern des Landgerichtes Wuppertal |
| | 11 | Satzung über die erste Verlängerung einer Veränderungssperre im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 518 - Leimkuhl - 1. Änderung vom 21.06.2023 |
| | 14 | Satzung über die zweite Verlängerung einer Veränderungssperre im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 134 - Nördliche Bonsfelder Straße - vom 21.06.2023 |
| | 17 | Öffentliche Zustellung |
| | 17 | Öffentliche Ausschreibungen |

**Das Amtsblatt finden Sie
auch im Internet unter
www.velbert.de**

Das Amtsblatt erscheint mindestens 1 X im Monat (pro Jahr ca. 20 Ausgaben) und ist erhältlich bei der Stadt Velbert, Büro des Bürgermeisters
Bezugsgebühr jährlich inklusive Porto 40,- Euro
(Einzelexemplar 2,- Euro)

Herausgeber: Stadt Velbert – Der Bürgermeister
Verantwortlich: Büro des Bürgermeisters, Hans-Joachim Blißenbach,
Thomasstraße 1, 42551 Velbert,
Telefon: 02051/262207

**Ordnungsbehördliche Verordnung
über die Verkaufsstellenöffnung
am 24.09.2023 im Zusammenhang mit der
Veranstaltung „Schlangenfest 2023“ in Velbert-Mitte
vom 19.06.2023**

§ 1

- (1) Die Verkaufsstellen in Velbert-Mitte dürfen im Bereich
- Friedrichstraße zwischen Thomasstraße und Am weißen Stein
 - Thomasstraße bis Poststraße
 - Poststraße zwischen Friedrichstraße und Thomasstraße
 - Kolpingstraße zwischen Friedrichstraße und Oststraße
 - Bahnhofstraße zwischen Friedrichstraße und Kölverstraße
 - Nedderstraße zwischen Friedrichstraße und Hofstraße
 - Kurze Straße zwischen Friedrichstraße und Oststraße
 - Blumenstraße zwischen Friedrichstraße und Blumenstraße Nr. 4
 - Grünstraße zwischen Offerstraße und Oststraße
 - Oststraße 1

am Sonntag, den 24. September 2023 im Zusammenhang mit der Veranstaltung „Schlangenfest 2023“ in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb der nach § 1 zugelassenen Geschäftszeiten bzw. Örtlichkeiten offenhält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 12 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt eine Woche nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Velbert in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf von 6 Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, 19.06.2023
gez. Dirk Lukrafka
Bürgermeister

**Ordnungsbehördliche Verordnung
über die Verkaufsstellenöffnung am 17.12.2023 im
Zusammenhang mit der Veranstaltung
„Weihnachtsmarkt 2023“ in Velbert-Mitte
vom 19.06.2023**

§ 1

- (1) Die Verkaufsstellen in Velbert-Mitte dürfen im Bereich
- Friedrichstraße zwischen Thomasstraße und Am weißen Stein
 - Thomasstraße bis Poststraße
 - Poststraße zwischen Friedrichstraße und Thomasstraße
 - Kolpingstraße zwischen Friedrichstraße und Oststraße
 - Bahnhofstraße zwischen Friedrichstraße und Oststraße
 - Nedderstraße zwischen Friedrichstraße und Hofstraße
 - Kurze Straße zwischen Friedrichstraße und Oststraße
 - Blumenstraße zwischen Friedrichstraße und Blumenstraße Nr. 4
 - Grünstraße zwischen Offerstraße und Oststraße
 - Oststraße 1

am Sonntag, den 17. Dezember 2023 im Zusammenhang mit der Veranstaltung „**Weihnachtsmarkt 2023**“ in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb der nach § 1 zugelassenen Geschäftszeiten bzw. Örtlichkeiten offenhält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 12 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt eine Woche nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Velbert in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf von 6 Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, 19.06.2023
gez. Dirk Lukrafka
Bürgermeister

Bekanntmachung der Gebührensatzung der Musik&Kunstschule Velbert vom 20.06.2023

Aufgrund der §§ 7, 8 und 41 Abs. 1 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 09.10.2007, und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969, zuletzt geändert durch Art. II des Gesetzes vom 11.12.2007, hat der Rat der Stadt Velbert in seiner Sitzung am 13.06.2023 folgende Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Musik&Kunstschule der Stadt Velbert beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Einschulung und endet mit der Ausschulung.

(2) Maßgebend für die Höhe der Gebühren sind die vereinbarten Unterrichtszeiten bzw. Leistungen und das Alter der Nutzer.

(3) Das Unterrichtsangebot richtet sich vorrangig an Kinder und Jugendliche sowie Schüler/innen, Studierende und Auszubildende bis 27 Jahre. Für Erwachsene wird ein 20%iger Zuschlag auf die angegebenen

Beträge erhoben. Ausgenommen sind Erwachsene, die das Angebot im Rahmen einer beruflichen Ausbildung / Weiterbildung nutzen.

(4) Anstelle des Präsenzunterrichts darf die Musik & Kunstschule Velbert in Ausnahmen auch Onlineunterricht anbieten und durchführen. Dieser Unterricht gilt nicht als Unterrichtsausfall und bleibt hinsichtlich der Berechnung von Gebührenrückerstattungen für Unterrichtsausfälle unberücksichtigt. Der Unterricht kann online auch zeitlich aufgeteilt werden.

Im Rahmen der technischen und organisatorischen Möglichkeiten und mit dem Einverständnis der Vertragspartner kann nach Entscheidung der Schulleitung Onlineunterricht für Schüler/innen für einen zeitlich befristeten Zeitraum (z.B. Auslandsaufenthalt) angeboten werden.

Die Teilnahme am Onlineunterricht durch den Teilnehmer / die Teilnehmerin erfolgt auf freiwilliger Basis und bei Schülern/innen unter 18 Jahren mit dem Einverständnis des gesetzlichen Vormundes. Wird der Onlineunterricht nicht in Anspruch genommen, erfolgt eine Entgeltrückerstattung der Unterrichtsgebühren im vereinbarten Rahmen (s. § 1 Absatz 5 und § 7).

(5)

a) Regelunterricht

Für den unbefristeten Regelunterricht (s. § 2) werden jährlich 35 Unterrichtstermine zugrunde gelegt und zu einem Jahresentgelt addiert.

Diese Jahresgebühr ist in monatlich gleichen Raten zum 15. jedes

Monates für den laufenden Monat zu zahlen. Die Höhe dieser

Gebühren wird bei Unterrichtsbeginn durch einen Gebührenfeststellungsbescheid festgesetzt. Dieser Bescheid behält seine Gültigkeit, bis er durch einen Änderungsbescheid aufgehoben wird. Erfolgt die Unterrichtsaufnahme später als zu Monatsbeginn, so wird der erste Monatsbetrag anteilig gekürzt.

Einmal pro Schuljahr können in einer Projektwoche alternative Unterrichtsformen anstelle des Regelunterrichts treten (z.B. Festivalwoche, Velberter Löwe, Feedbackgespräche etc.).

b) Kooperationsangebote

Der Unterricht im Rahmen von Kooperationen mit allgemeinbildenden Schulen, Kitas und Familienzentren (s. § 3) unterliegt zusätzlichen, besonderen Bestimmungen zum Entgelt, Unterrichtszeit und Kündigungsfristen.

c) Kurse und Projekte

Für die Teilnahme an befristeten Unterrichtsangeboten (Projekte, Workshops oder Kurse, Kooperationen mit gemeinnützigen Einrichtungen oder städtischen Einrichtungen) oder für unbefristete Kombinationsmodelle (s. § 4) können besondere Entgelte erhoben werden.

d) Besondere Instrumente

Instrumente in besonderen Stimmlagen (z.B. Tenorblockflöte) oder zusätzlich zur Instrumentengruppe gehörende Instrumente (z.B. Klavier / Synthesizer), die i.d.R. zusätzlich zum Hauptinstrument erlernt werden, können zeitlich begrenzt gebührenfrei zur Nutzung (bspw. Besetzung von außergewöhnlichen Stimmlagen in Orchestern und Ensembles, Teilnahme an Wettbewerben etc.) entliehen werden, wenn die Instrumente über die von der Musik & Kunstschule Velbert angegebene Versicherung versichert werden. § 5 a) bleibt von dieser möglichen Regelung unberührt.

(6) Nicht frist- und satzungsgemäßes Ausscheiden, Fernbleiben und Ausschluss vom Unterricht entbinden nicht von der Zahlungspflicht bis zum Termin der Ausschulung.

(7) Der Unterricht in Ergänzungsfächern (siehe § 3 Absatz 1 der Satzung der Musik&Kunstschule) ist in der Regel kostenlos, sofern parallel dazu Unterricht in der Hauptstufe in Anspruch genommen wird. Ein Rechtsanspruch auf ein Angebot besteht nicht.

(8) In zu begründenden Ausnahmen kann die Schulleitung eine Aussetzung von Entgelten verfügen.

(9) Sämtliche Gebühren und Entgelte nach dieser Satzung sind bargeldlos durch Teilnahme am Bankeinzugsverfahren zu entrichten.

§ 2 Regelunterricht (unbefristet)

(1) Die jährlichen Gebühren betragen im Einzelnen

Einzelunterricht

| | |
|--------------------------|--------------------------------|
| 45 Minuten | 1.032,00 € (monatlich 86,00 €) |
| 30 Minuten | 696,00 € (monatlich 58,00 €) |
| 15 Minuten (nur additiv) | 348,00 € (monatlich 29,00 €) |

für Erwachsene

| | |
|--------------------------|---------------------------------|
| 45 Minuten | 1.236,00 € (monatlich 103,00 €) |
| 30 Minuten | 840,00 € (monatlich 70,00 €) |
| 15 Minuten (nur additiv) | 420,00 € (monatlich 35,00 €) |

Kombi-Modelle

Gruppen- und Einzelunterricht für 2 Schüler/innen

(die Schüler/innen erhalten je 1/3 Einzelunterricht und zusammen 1/3 Gruppenunterricht)

Modell 60 (20/20/20)

(Gesamtzeit pro Schüler/in 40 Minuten) 780,00 € (monatlich 65,00 €)

Modell 90 (30/30/30)

(Gesamtzeit pro Schüler/in 60 Minuten) 1.080,00 € (monatlich 90,00 €)

für Erwachsene

Gruppen- und Einzelunterricht für 2 Schüler/innen

(die Schüler/innen erhalten je 1/3 Einzelunterricht und zusammen 1/3 Gruppenunterricht)

Modell 60 (20/20/20)

(Gesamtzeit pro Schüler/in 40 Minuten) 936,00 € (monatlich 78,00 €)

Modell 90 (30/30/30)

(Gesamtzeit pro Schüler/in 60 Minuten) 1.296,00 € (monatlich 108,00 €)

Gruppenunterricht

| | |
|----------------------------------|------------------------------|
| 2 Schüler/innen 45 Minuten | 516,00 € (monatlich 43,00 €) |
| 3 bis 4 Schüler/innen 45 Minuten | 378,00 € (monatlich 31,50 €) |
| 5 bis 7 Schüler/innen 45 Minuten | 312,00 € (monatlich 26,00 €) |

für Erwachsene

| | |
|----------------------------------|------------------------------|
| 2 Schüler/innen 45 Minuten | 618,00 € (monatlich 51,50 €) |
| 3 bis 4 Schüler/innen 45 Minuten | 453,60 € (monatlich 37,80 €) |
| 5 bis 7 Schüler/innen 45 Minuten | 374,40 € (monatlich 31,20 €) |

Klassenunterricht

| | |
|---------------------------------------|------------------------------|
| Musikwachtel 45 Minuten | 252,00 € (monatlich 21,00 €) |
| Musikalische Früherziehung 60 Minuten | 252,00 € (monatlich 21,00 €) |

Klassenunterricht (Tanz, Theater, Film, Kunst) 45 bis 75 Minuten

| | |
|-------------------------|------------------------------|
| 8 bis 14 Schüler/innen | 252,00 € (monatlich 21,00 €) |
| 15 bis 25 Schüler/innen | 126,00 € (monatlich 10,50 €) |

für Erwachsene

| | |
|-------------------------|------------------------------|
| 8 bis 14 Schüler/innen | 302,40 € (monatlich 25,20 €) |
| 15 bis 25 Schüler/innen | 151,20 € (monatlich 12,60 €) |

Klassenunterricht (Tanz, Theater, Film, Kunst) 80 bis 120 Minuten

| | |
|-------------------------|------------------------------|
| 8 bis 14 Schüler/innen | 312,00 € (monatlich 26,00 €) |
| 15 bis 25 Schüler/innen | 156,00 € (monatlich 13,00 €) |

für Erwachsene

| | |
|-------------------------|------------------------------|
| 8 bis 14 Schüler/innen | 374,40 € (monatlich 31,20 €) |
| 15 bis 25 Schüler/innen | 187,20 € (monatlich 15,60 €) |

Chor / Big Band / Orchester / Ensembles

(vgl. § 1.7 die Teilnahme in Verbindung mit dem Hauptunterricht ist kostenfrei).

Gebühren ohne Hauptunterricht:

| | |
|-----------------------|----------------------------|
| 80 bis 120 Minuten | 66,00 € (monatlich 5,50 €) |
| <u>für Erwachsene</u> | 78,00 € (monatlich 6,50 €) |

§ 3 Kooperationsangebote

(1) In Zusammenarbeit mit allgemeinbildenden Schulen, Kitas und Familienzentren werden gesondert Entgelte für Kooperationsangebote bestimmt. Sie sind diesbezüglich zu unterscheiden von dem Regelunterricht, der in den Räumlichkeiten der öffentlichen Schulen stattfindet. Davon bleiben sonstige Regelungen der Satzung unberührt.

(2) Die Kooperationsbedingungen werden durch einen Kooperationsvertrag zwischen der Leitung der allgemein bildenden Schule, der Kita oder den Familienzentren und der Musik&Kunstschulleitung schriftlich vereinbart. Kooperationen können auch entgeltfrei angeboten werden.

(3) Kooperationsangebote mit allgemeinbildenden Schulen, Kitas oder Familienzentren sind in der Regel auf ein oder zwei Jahre befristet und werden auf das/die Schuljahr/e bezogen. Eine Kündigung ist während der Laufzeit nicht möglich, der Vertrag endet automatisch mit dem Projektende.

(4) Die Kooperationsangebote an allgemeinbildenden Schulen, Kitas oder Familienzentren erfolgen nur konform zum internen Unterricht der Einrichtung. Von der Einrichtungsleitung bestimmter Ausfall (z.B. Schulfrei, Hitzefrei, Brückentage, Ausflüge, schulfreie Konferenztage etc.) wird nicht erstattet.

 (5) Die jährlichen Gebühren betragen im Einzelnen

JeKi / Schulkooperationen

Der JeKi Unterricht startet im Schuljahr nach einer Einfindungsphase (1 bis 2 Wochen nach den Sommerferien) und endet mit den Sommerferien. Aufgrund der Befristung werden die JeKi-Gebühren auf 11 Monate verteilt.

Gruppenunterricht 45 Minuten
 im 2. Schuljahr Instrument 308,00 € (11x monatlich 28,00 €)

Gruppenunterricht Instrument
 im 3. und 4. Schuljahr 418,00 € (11x monatlich 38,00 €)

JeKi-Instrumentenkarussell 252,00 € (4x monatlich 14,00 € +
 im 2. Schuljahr 7x monatlich 28,00 €)

JeKits (gefördertes Projekt)

Klassenunterricht 45 Minuten

1. Unterrichtsjahr Instrument entgeltfrei

1. Unterrichtsjahr Tanz entgeltfrei

1. Unterrichtsjahr Singen entgeltfrei

Gruppenunterricht 45 Minuten
 im 2. Schuljahr Instrument 308,00 € (11x monatlich 28,00 €)

Gruppenunterricht Instrument
 im 3. und 4. Schuljahr 418,00 € (11x monatlich 38,00 €)

Ensembleunterricht 90 Minuten
 2.-4. Unterrichtsjahr Tanz 132,00 € (11x monatlich 12,00 €)
 2.-4. Unterrichtsjahr Singen entgeltfrei

Die Instrumentenausleihe ist bei der Teilnahme am Jekits-Programm kostenfrei. Die Instrumente werden zentral ausgeliehen. Nach der Anmeldung werden die Eltern benachrichtigt und holen die Instrumente für ihre Kinder zu den angebotenen Zeiten bei der Musik & Kunstschule ab. Mit Beendigung der Teilnahme am Programm werden die Instrumente zurückgegeben. Wird die Rückgabefrist nicht eingehalten, wird nach dem folgenden 31.08. monatlich ein Säumniszuschlag von 10,- € erhoben.

Kunstklassen

Gruppenunterricht 90 Minuten
 pro Unterrichtsjahr 132,00 € (monatlich 11,00 €)
 Materialien 30,00 € (monatlich 2,50 €)

Singklassen / Schulchöre

Der Unterricht ist für die Singklassen und Schulchöre entgeltfrei, dennoch besteht eine Anmeldepflichtung.

Kooperation mit Bildungseinrichtungen (z.B. Kitas, Förderschulen)

Gruppenunterricht 45 Minuten
 pro Unterrichtsjahr 1.740,00 € (monatlich 145,00 €)

Gruppenunterricht 45 Minuten
 pro Unterrichtsjahr 3.480,00 € (monatlich 290,00 €)

§ 4 Kurse und Projekte

Für befristete Unterrichtsangebote werden die Kosten spezifisch erstellt. Alle Projekte, Kurs- und Workshop Angebote sind von Ermäßigungen ausgenommen. Wird die von der Musikschulleitung festgelegte

Mindestteilnehmerzahl an Projekten, Kursen und Workshops nicht erreicht, behält sich die Musikschule vor, die Veranstaltungen nicht durchzuführen und bereits gezahlte Gebühren zurückzuzahlen.

Die Gebühren (s. auch §1 Abs. 5c) für Projekte werden in der Regel als einmalige Zahlung fällig.

§ 5 Ausleihe

a) Für die Dauer der Ausleihe von Instrumenten oder Zubehör übernimmt der Nutzer die Haftung durch Abschluss einer Versicherung über den Förderverein der Musik&Kunstschule.

b) Leihinstrumente sollen eine Einstiegshilfe sein und möglichst allen Nutzern als Angebot zur Verfügung stehen. Die Dauer der Ausleihe wird deshalb unabhängig von einem Wechsel des Instruments gezahlt und in der Gebühr gestaffelt.

c) Die Ausleihgebühr richtet sich neben der Dauer der Ausleihe auch nach dem Anschaffungswert des Instruments.

| Dauer der Ausleihe | im 1. Jahr | im 2. Jahr | im 3. Jahr |
|-------------------------------------|------------|------------|------------|
| Anschaffungswert bis 500 € | 96,00 € | 126,00 € | 158,00 € |
| Anschaffungswert ab 501 bis 1.000 € | 144,00 € | 180,00 € | 240,00 € |
| Anschaffungswert über 1.000 € | 204,00 € | 252,00 € | 300,00 € |

Die Ausleihgebühr ist in monatlich gleichen Raten zum 15. jedes Monats für den laufenden Monat zu zahlen. Im Monat des Beginns sowie der Beendigung der Ausleihe wird die Gebühr tageweise berechnet.

§ 6 Ermäßigungen

(1) Ausbildungshilfe / Förderung

Für Schüler/innen der Musik&Kunstschule bestehen Fördermöglichkeiten bei besonderer Begabung und Fleiß.

Die Einschätzung von Schüler/innen hinsichtlich der Begabtenförderung oder studienvorbereitenden Ausbildung und eine entsprechende Unterstützung (z.B. durch zusätzlichen Unterricht) werden durch die Schulleitung und einer Kommission aus Fachlehrern/innen in einer einmal jährlich stattfindenden Prüfung vorgenommen.

Die Förderungen begrenzen sich auf ein Schuljahr. Die Ergebnisse werden für jede/n geförderte/n Schüler/in schriftlich in einem Entwicklungsplan festgehalten. Ein Rechtsanspruch auf Förderung und Ermäßigung ist ausgeschlossen.

Der Schüler oder die Schülerin verpflichten sich gleichzeitig, regelmäßig in einem Musikschulorchester oder -ensemble mitzuwirken sowie an einem öffentlichen Konzert mit allen geförderten Schülerinnen und Schülern teilzunehmen und somit die Musikschule bei ihren öffentlichen Auftritten zu unterstützen.

Weitere Ermäßigungsmöglichkeiten nach Absatz 3 oder 4 werden hiervon nicht berührt.

(2) Geschwisterermäßigung

Nehmen mehrere Kinder einer Familie am Einzel- oder Gruppenunterricht der Musik&Kunstschule teil, so gilt ohne Antrag folgende Gebührenermäßigung:

| | |
|------------------------|------|
| bei 2 Teilnehmer/innen | 15 % |
| bei 3 Teilnehmer/innen | 30 % |
| bei 4 Teilnehmer/innen | 45 % |
| bei 5 Teilnehmer/innen | 60 % |

Volljährige Teilnehmer/innen, für die kein Anspruch auf Kindergeld besteht, haben keinen Anspruch auf Ermäßigung. Eine Addition von Ermäßigungen kann nicht erfolgen.

(3) Sozialermäßigungen

Die Gebühren und Entgelte können aus wirtschaftlichen Gründen auf Antrag teilweise erlassen werden.

Ein Anspruch auf eine Gebührenermäßigung von 50 % besteht, wenn

- Bescheide über Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II oder SGB XII vorgelegt werden. Mit der Anmeldung muss eine Kopie des Nachweises eingereicht werden.
- Bescheide über Leistungen von Wohngeld und / oder eines Kinderzuschlages vorgelegt werden.
Mit der Anmeldung muss eine Kopie des Nachweises eingereicht werden.
- der Velbert - Pass in Verbindung mit dem Personalausweis vorgelegt wird

Folgebescheide und - nachweise müssen nachgereicht werden, sobald die Bewilligungsfrist abgelaufen ist.

Leistungen nach den Bildungs- und Teilhabegesetz (BuT) werden als Sach- und Dienstleistungen, in Form von Direktzahlungen an die Musik&Kunstschule erbracht. Diese Leistungen mindern die Gebührenforderung entsprechend.

(4) Liegen die Voraussetzungen für mehrere Ermäßigungen nach den Absätzen 2 oder 3 vor, kommt jeweils nur der höchste Ermäßigungssatz zur Anwendung.

(5) Die Kursgebühren für die Teilnahme an Projekten, Kursen, Workshops und die Leihgebühr für schuleigene Instrumente sind von den Ermäßigungen ausgenommen:

§ 7 Erstattungen

(1) Ein Unterrichtsausfall aufgrund höherer Gewalt (z.B. Naturkatastrophen) wird nicht erstattet.

(2) Im Falle von Unterrichtsvertretung, der Annahme eines Online- Unterrichts oder mindestens Gewährleistung der Aufsicht durch eine andere Lehrkraft besteht kein Anspruch auf Kostenrückerstattung. Findet kein Unterricht statt, so werden am Ende des Schuljahres die Gebühren für die im laufenden Schuljahr ausgefallenen Stunden verrechnet. Die Unterrichtsgebühren werden erstattet, wenn weniger als die vereinbarten Unterrichtstermine eingehalten wurden.

(3) Gebühren werden nur oberhalb einer Bagatellgrenze von 6 € erstattet.

(4) Die Änderung einer Gruppenanzahl im laufenden Schuljahr hat keine unmittelbare Auswirkung auf die Gebühren. Es gilt eine Statuswahrung bis zum nächsten Kündigungstermin. Bei Auflösung einer 2er Gruppe mit 45 Minuten Unterricht wird der Unterricht mit einem 30-minütigen Einzelunterricht bis zum nächsten Kündigungstermin fortgesetzt.

§ 8 Rechtsgrundlagen

(1) Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Gebührensatzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Land NRW in ihren jeweils gültigen Fassungen.

(2) Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Gebührensatzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land NRW in der jeweils gültigen Fassung.

§ 9 Inkrafttreten

Vorstehende Gebührensatzung tritt am 01.08.2023 in Kraft.
Die Gebührensatzung vom 01.07.2022 tritt am 31.07.2023 außer Kraft.

Velbert, den 20.06.2023
Stadt Velbert
Der Bürgermeister
gez. Dirk Lukrafka

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende geänderte Gebührensatzung der Musik&Kunstschule der Stadt Velbert wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensfehler ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift oder Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, den 20.06.2023
Stadt Velbert
Der Bürgermeister
gez. Dirk Lukrafka

Bekanntmachung über die öffentliche Auflegung der Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen der Stadt Velbert für die Amtszeit vom 01.01.2024 bis 31.12.2028 in den Schöffengerichten des Amtsgerichtes Velbert und den Strafkammern des Landgerichtes Wuppertal

Der Rat der Stadt Velbert hat in der Sitzung am 13.06.2023 den Beschluss über die Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen für das Landgericht Wuppertal und das Amtsgericht Velbert gefasst.

Die Liste liegt gemäß § 36 Abs. 3 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) in der Zeit vom

03.07.2023 bis zum 07.07.2023

zu jedermanns Einsicht an folgendem Ort aus:

Info-Point im Foyer des Rathauses Velbert-Mitte, Thomasstraße 1, 42551 Velbert,

während der allgemeinen Öffnungszeiten:

| | |
|------------|-----------------------|
| Montag | 7.30 Uhr – 16.00 Uhr |
| Dienstag | 7.30 Uhr – 15.00 Uhr |
| Mittwoch | 7.30 Uhr – 15.00 Uhr |
| Donnerstag | 7.30 Uhr – 18.00 Uhr |
| Freitag | 7.30 Uhr – 12.00 Uhr. |

Gegen die Vorschlagsliste kann gemäß § 37 GVG binnen einer Woche nach Schluss der Auslegung schriftlich oder zu Protokoll im

**Rathaus Velbert-Mitte, Stabsstelle 01 - Büro des Bürgermeisters,
Thomasstraße 1, 42551 Velbert, Zimmer 179, Frau Kreuzer,**

Einspruch mit der Begründung erhoben werden, dass in die Liste Personen aufgenommen wurden, die nach §§ 32 bis 34 GVG (s. Anlage) nicht aufgenommen werden durften oder sollten.

Velbert, den 14.06.2023
gez. Dirk Lukrafka
(Bürgermeister)

Bekanntmachung der Satzung über die erste Verlängerung einer Veränderungssperre im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 518 – Leimkuhl – 1. Änderung vom 21.06.2023

Aufgrund der §§ 14 Absatz 1 und 16 Absatz 1 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6), in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) hat der Rat der Stadt Velbert in seiner Sitzung am 13.06.2023 folgende Satzung beschlossen:

Die Geltungsdauer der „Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 518 – Leimkuhl – 1. Änderung wird um ein Jahr verlängert.

Die Veränderungssperre tritt nach Rechtskraft des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 518 – Leimkuhl – 1. Änderung, spätestens jedoch zum 13.10.2024 außer Kraft.

Der Lageplan wird vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung bei der **Stadtverwaltung Velbert, Abteilung 3.1 Planungsamt, Thomasstr. 7, 42551 Velbert**, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten, über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 18 Absatz 2 Satz 2 und Satz 3 BauGB und Absatz 1 Satz 1 über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre und des § 18 Absatz 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen. Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 hinaus, ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten (§ 18 Absatz 1 Satz 1 BauGB). Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt (§ 18 Absatz 2 Satz 2 und Satz 3 BauGB).

Nach § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein - Westfalen (GO NRW) die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

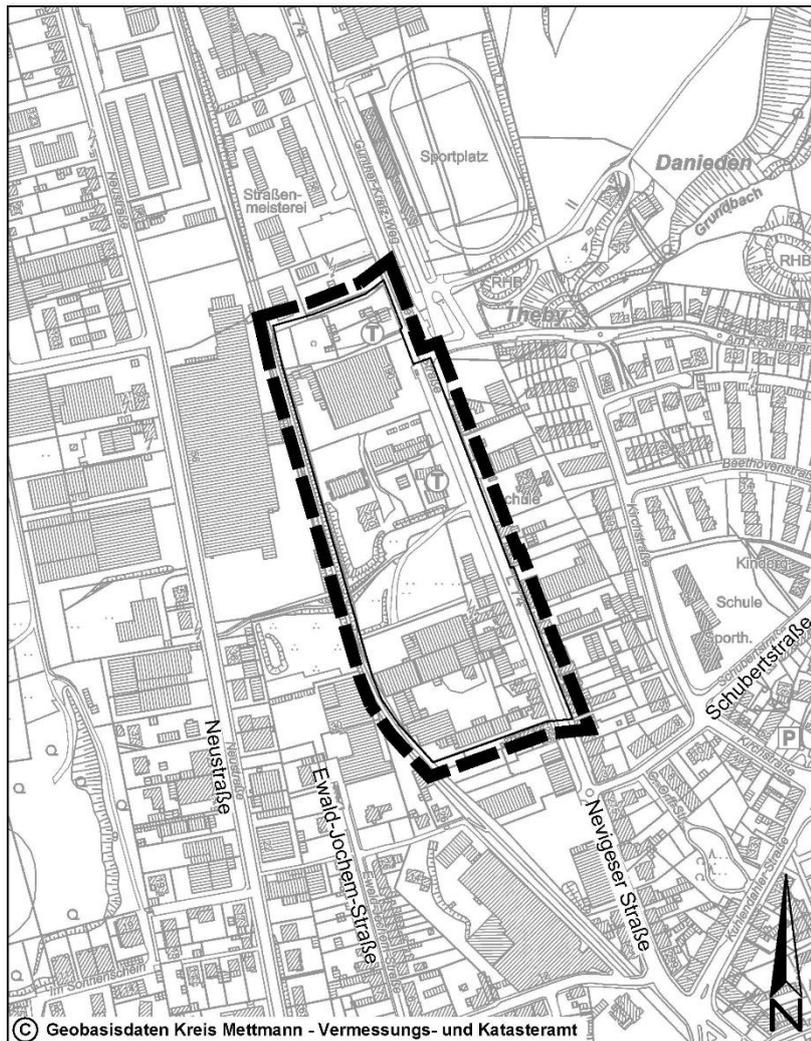
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Velbert, den 21.06.2023
gez. Lukrafka
Bürgermeister

Stadtbezirk Velbert-Neviges



© Geobasisdaten Kreis Mettmann - Vermessungs- und Katasteramt

Bebauungsplangebiet Nr. 518 - Leimkuhl -
1. Änderung

Bekanntmachung der Satzung über die zweite Verlängerung einer Veränderungssperre im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 134 - Nördliche Bonsfelder Straße - vom 21.06.2023

Aufgrund der §§ 14 Absatz 1 und 16 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) – in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), – in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – hat der Rat der Stadt Velbert in seiner Sitzung am 13.06.2023 folgende Satzung beschlossen:

Die Geltungsdauer der „Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 134 – nördliche Bonsfelder Straße“ – wird um ein Jahr verlängert.

Die Veränderungssperre tritt nach Rechtskraft des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 134 – nördliche Bonsfelder Straße – spätestens jedoch zum 23.06.2024, außer Kraft.

Der Lageplan wird vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung bei der **Stadtverwaltung Velbert, Abteilung 3.1 Planungsamt, Thomasstr. 7, 42551 Velbert**, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten, über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 18 Absatz 2 Satz 2 und Satz 3 BauGB und Absatz 1 Satz 1 über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre und des § 18 Absatz 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen. Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 hinaus, ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten (§ 18 Absatz 1 Satz 1 BauGB). Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt (§ 18 Absatz 2 Satz 2 und Satz 3 BauGB).

Nach § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein - Westfalen (GO NRW) die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

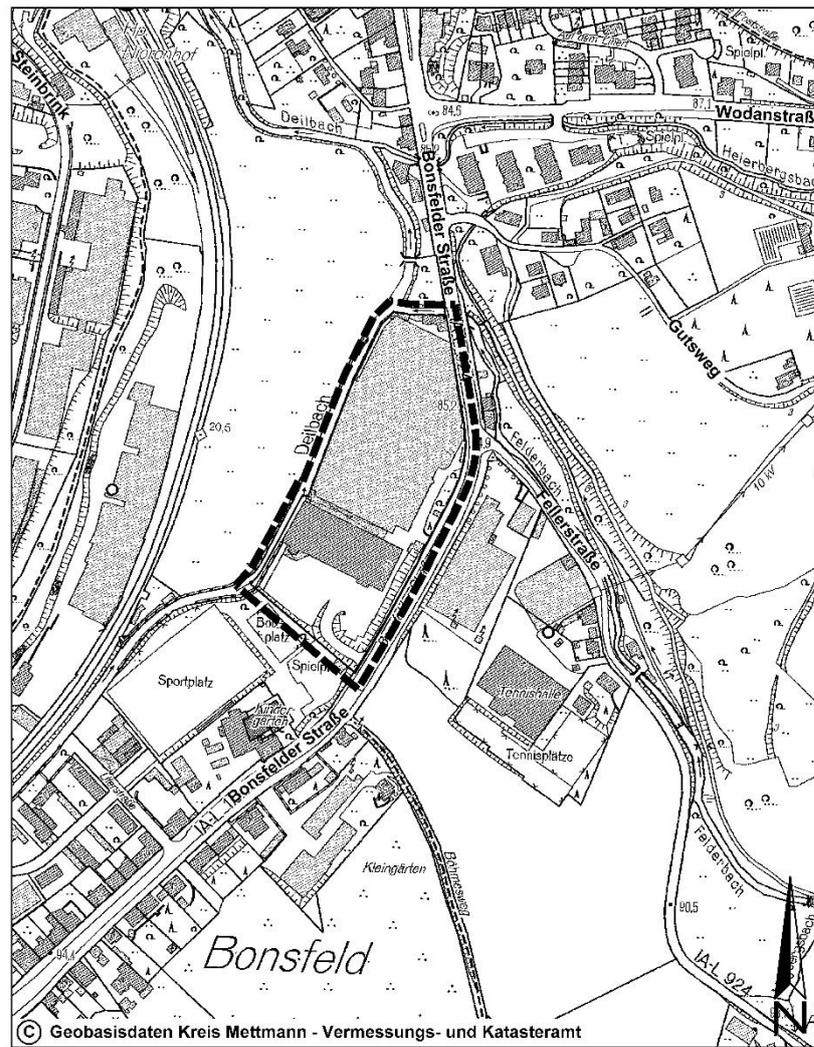
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Velbert, den 21.06.2023
gez. Lukrafka
Bürgermeister

Stadtbezirk Velbert-Langenberg



Bebauungsplangebiet Nr. 134 - nördliche Bonsfelder Straße -

Öffentliche Zustellung

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Velbert

gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes
für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94)
in der zurzeit gültigen Fassung i. V. m. § 23 der Hauptsatzung der Stadt Velbert

Die Inverzugsetzung der Stadt Velbert, 4.3.6 Unterhaltsvorschusskasse, vom 19.06.2023,
Aktenzeichen 4.4.51/Belki

an Herrn Ahmedov, Vaydin Belki, geboren am 13.02.1985 in Bulgarien,

zurzeit unbekanntes Aufenthalts

letzte bekannte Anschrift: Arman Mahala, Poidreme 2, Plovdiv, Bulgarien,

liegt zur Abholung durch den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten bereit. Das Schriftstück kann während der Öffnungszeiten im Raum 086 im Rathaus, Thomasstraße 1, 42551 Velbert, entgegengenommen werden.

Das oben angegebene Schriftstück wird hiermit öffentlich zugestellt.

Es gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können

Velbert, 19.06.2023
Stadt Velbert
Der Bürgermeister
4.3.6 Unterhaltsvorschusskasse
Im Auftrag
gez. Bär

Öffentliche Ausschreibungen

Die Stadt Velbert und die Technischen Betriebe Velbert AöR schreiben folgende Arbeiten aus:

- Montage einer elektr. Schließanlage für Garderobenspinde Forum Niederberg
- Neustrukturierung Forum Niederberg – Veranstaltungstechnik Licht

Der Bekanntmachungstext kann im Internet unter www.velbert.de eingesehen werden.